



DER STADTBOTE

AMTSBLATT DER STADT WUPPERTAL

Nr. 6/2025
12. Februar 2025

Inhaltsverzeichnis	Seite
• Bebauungsplan 1212 – BUGA 5 / Lokschuppenareal – Aufstellungsbeschluss – (Parallelverfahren zur Flächennutzungsplanänderung 94)	2
• Flächennutzungsplanänderung 94 (Parallelverfahren zum Bebauungsplan 1212 – BUGA 5 / Lokschuppenareal -) – Aufstellungsbeschluss –	5
• Bebauungsplan 1300 – Benrather Straße – Aufstellungsbeschluss –	8
• Sammelaufhebung überholter Planverfahren ohne Rechtskraft im Stadtbezirk Elberfeld	11
• Bekanntmachung über Wegerechtsverfahren	17
• Kommunalwahlen am 12. September 2020, hier: Wahl der Bezirksvertretung Elberfeld	19
• Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern	20
• Öffentliche Zustellungen	21
•	

Alle öffentlichen Bekanntmachungen finden sie kostenlos im Internet unter:
www.wuppertal.de/bekanntmachungen.

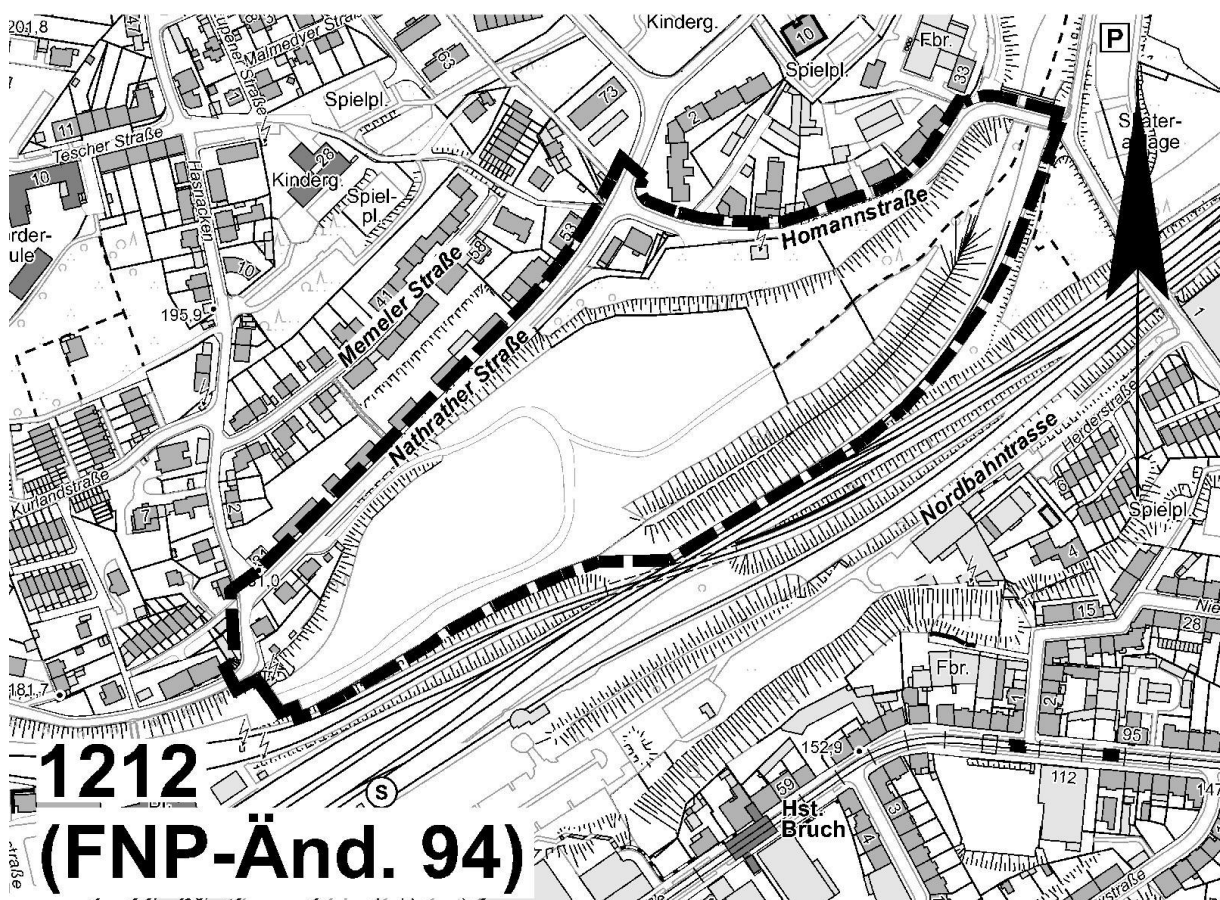
Bekanntmachung von Bauleitplänen

Aufstellung von Bauleitplänen

Bebauungsplan 1212 – BUGA 5 / Lokschuppenareal – Aufstellungsbeschluss (Parallelverfahren zur Flächennutzungsplanänderung 94)

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen des Rates der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 06.02.2025 nachfolgenden Beschluss über die Aufstellung des oben genannten Bauleitplanes gefasst:

1. Die erneute Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung 94 – Lokschuppenareal – für den Änderungsbereich zwischen der Nathrather Straße im Nordwesten, der Homannstraße im Nordosten und den Bahngleisen im Südosten wird gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.
2. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes 1212 – BUGA 5 / Lokschuppenareal – umfasst die Nathrather Straße im Nordwesten und die Homannstraße im Nordosten, grenzt im Osten an die Homannstraße an und reicht im Südosten bis zu den Bahngleisen.
3. Die erneute Aufstellung des Bebauungsplanes 1212 wird unter dem Namen – BUGA 5 / Lokschuppenareal – für den unter Punkt 2. genannten Geltungsbereich gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.



Planungsziel

Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines neuen Wohnquartiers und einer Parkanlage auf der ehemaligen Bahnfläche sowie für deren temporäre Nutzung als Ausstellungsfläche im Rahmen der Bundesgartenschau.

Ich bestätige, dass

- der Aufstellungsbeschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung und Bauen der Stadt Wuppertal ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
 - alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
 - der Wortlaut der beiliegenden Beschlussausfertigung mit dem Aufstellungsbeschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung und Bauen der Stadt Wuppertal übereinstimmt.
-

Der vorstehende Beschluss, den der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 06.02.2025 gefasst hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Veröffentlichung und öffentliche Auslegung des genannten Bauleitplanes erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt, der besonders bekannt gemacht wird.

Hinweise:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW in der z. Zt. gültigen Fassung - zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444) - gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter <http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen>

Informationen zu weiteren Bauleitplanverfahren der Stadt Wuppertal finden Sie im Internet unter: <http://www.wuppertal.de/bebauungsplaene>

Wuppertal, den 06.02.2025

gez.

Uwe Schneidewind
Oberbürgermeister

Bekanntmachung von Bauleitplänen

Aufstellung von Bauleitplänen

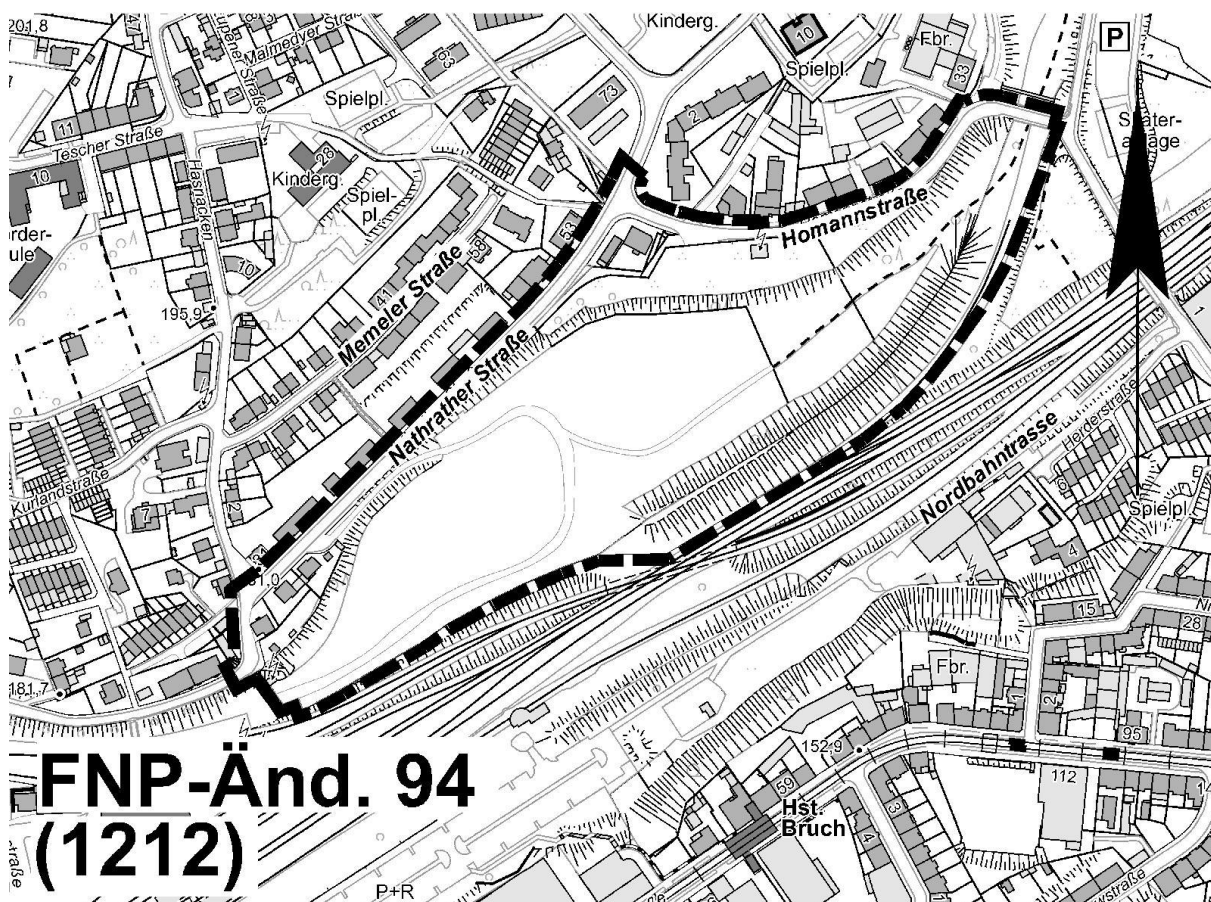
Flächennutzungsplanänderung 94

(Parallelverfahren zum Bebauungsplan 1212 – BUGA 5 / Lokschuppenareal -)

- Aufstellungsbeschluss -

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen des Rates der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung 06.02.2025 nachfolgenden Beschluss über die Aufstellung des oben genannten Bauleitplanes gefasst:

1. Die erneute Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung 94 – Lokschuppenareal – für den Änderungsbereich zwischen der Nathrather Straße im Nordwesten, der Homannstraße im Nordosten und den Bahngleisen im Südosten wird gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.
2. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes 1212 – BUGA 5 / Lokschuppenareal – umfasst die Nathrather Straße im Nordwesten und die Homannstraße im Nordosten, grenzt im Osten an die Homannstraße an und reicht im Südosten bis zu den Bahngleisen.
3. Die erneute Aufstellung des Bebauungsplanes 1212 wird unter dem Namen – BUGA 5 / Lokschuppenareal – für den unter Punkt 2. genannten Geltungsbereich gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.



Planungsziel

Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines neuen Wohnquartiers und einer Parkanlage auf der ehemaligen Bahnfläche sowie für deren temporäre Nutzung als Ausstellungsfläche im Rahmen der Bundesgartenschau.

Ich bestätige, dass

- der Aufstellungsbeschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung und Bauen der Stadt Wuppertal ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Beschlussausfertigung mit dem Aufstellungsbeschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung und Bauen der Stadt Wuppertal übereinstimmt.

Der vorstehende Beschluss, den der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 06.02.2025 gefasst hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Veröffentlichung und öffentliche Auslegung des genannten Bauleitplanes erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt, der besonders bekannt gemacht wird.

Hinweise:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW in der z. Zt. gültigen Fassung - zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444) - gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter <http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen>

Informationen zu weiteren Bauleitplanverfahren der Stadt Wuppertal finden Sie im Internet unter: <http://www.wuppertal.de/bebauungsplaene>

Wuppertal, den 06.02.2025

gez.

Uwe Schneidewind
Oberbürgermeister

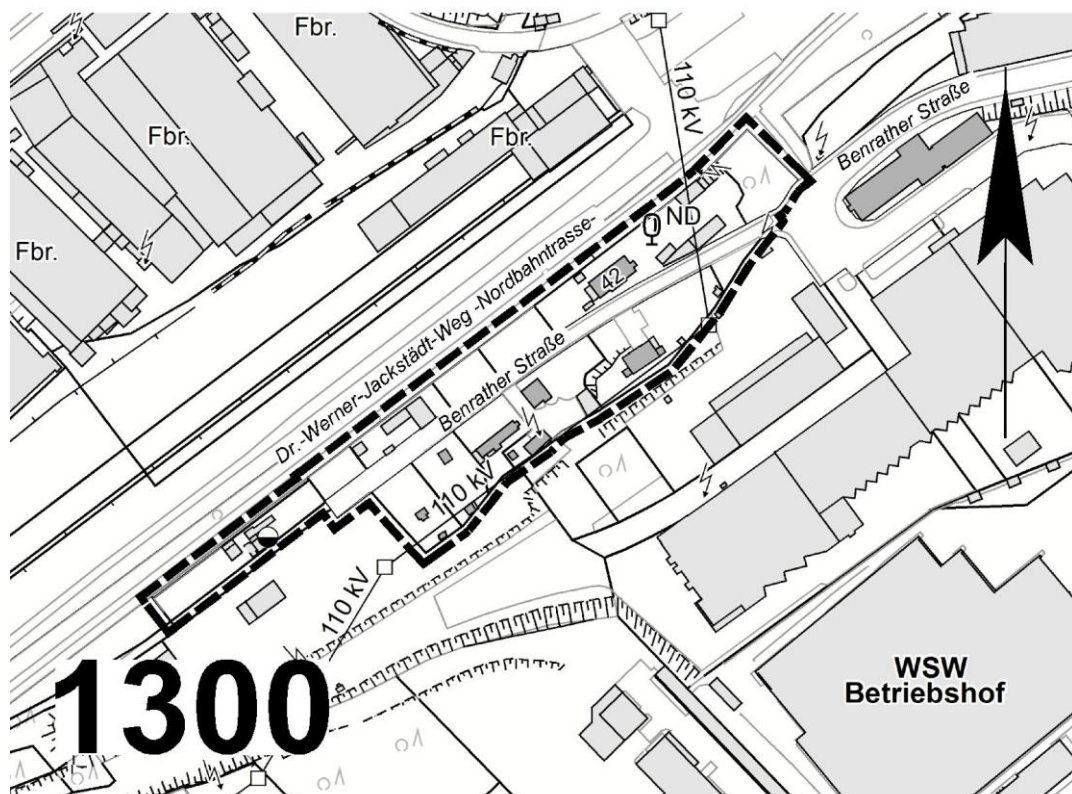
Bekanntmachung von Bauleitplänen

Aufstellung von Bauleitplänen

Bebauungsplan 1300 – Benrather Straße – Aufstellungsbeschluss

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen des Rates der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 06.02.2025 nachfolgenden Beschluss über die Aufstellung des oben genannten Bauleitplanes gefasst:

1. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes 1300 – Benrather Straße – erstreckt sich über einen Bereich, der im Norden durch die Nordbahntrasse, im Nordosten durch eine Zuwegung zur Trasse und im Süden durch die rückwärtigen Grundstücksgrenzen der Flurstücke 548, 362, 574, 573, 570, 238, 535, 538 und 537 begrenzt wird.
2. Die Aufstellung Bebauungsplanes 1300 – Benrather Straße – wird für den unter Punkt 1. genannten Geltungsbereich gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.
3. Das Planverfahren wird als Verfahren der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB durchgeführt. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten von umweltbezogenen Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB wird abgesehen. Das Monitoring gemäß § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.
4. Von der Durchführung einer frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird abgesehen.



Planungsziel

Sicherung und Stärkung der Gewerbeflächenentwicklung im Plangebiet sowie Sicherstellung einer gestalterischen Qualität der Flächen entlang der Nordbahntrasse.

Ich bestätige, dass

- der Aufstellungsbeschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung und Bauen der Stadt Wuppertal ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Beschlussausfertigung mit dem Aufstellungsbeschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung und Bauen der Stadt Wuppertal übereinstimmt.

Der vorstehende Beschluss, den der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 06.02.2025 gefasst hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Veröffentlichung und öffentliche Auslegung des genannten Bauleitplanes erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt, der besonders bekannt gemacht wird.

Hinweise:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW in der z. Zt. gültigen Fassung - zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444) - gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter <http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen>

Informationen zu weiteren Bauleitplanverfahren der Stadt Wuppertal finden Sie im Internet unter: <http://www.wuppertal.de/bebauungsplaene>

Wuppertal, den 06.02.2025

gez.

Uwe Schneidewind
Oberbürgermeister

Bekanntmachung von Bauleitplänen

Aufhebung von Bauleitplänen

Sammelaufhebung überholter Planverfahren ohne Rechtskraft im Stadtbezirk Elberfeld

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen des Rates der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 06.02.2025 nachfolgenden Beschluss über die Aufhebung überholter Planverfahren im Stadtbezirk Elberfeld (Planverfahren ohne Rechtskraft) gefasst:

Für den Stadtbezirk Elberfeld werden die aufgeführten aufzuhebenden Verfahren ohne Rechtskraft nicht weiterverfolgt.

Die verfahrensleitenden Beschlüsse

- 1) zum Bebauungsplan 1138 – Hofkamp / Hofaue –
- 2) zum Bebauungsplan 1178 – Turmhof –
- 3) zum Bebauungsplan 1221 – Ottenbrucher Str / Luisenstraße –

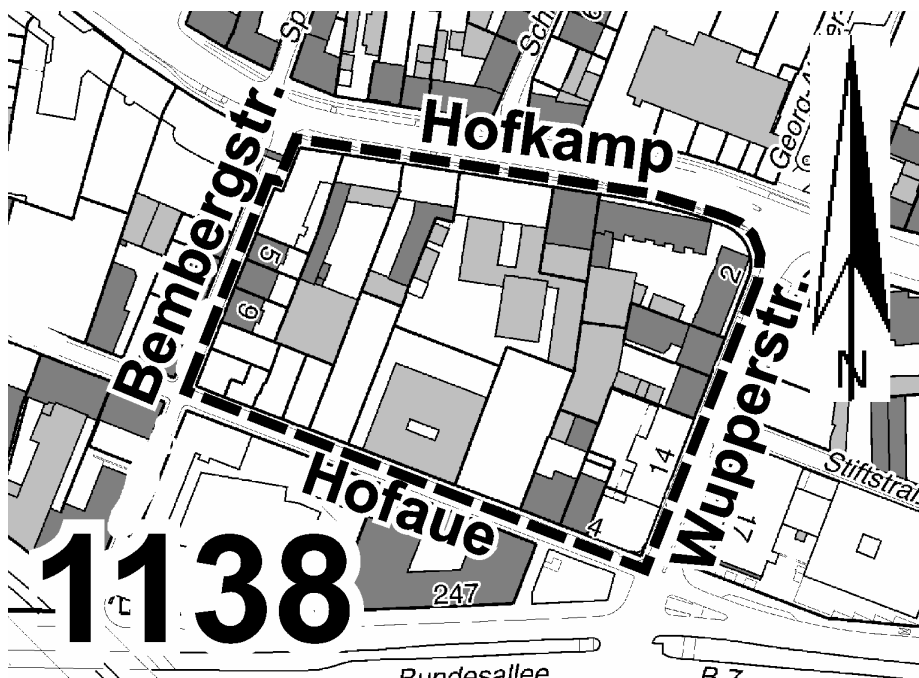
werden aufgehoben.

1) Bebauungsplan 1138 – Hofkamp / Hofaue –

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 1138 umfasst den Baublock zwischen Hofkamp im Norden, Wupperstraße im Osten, Hofaue im Süden und Bembergstraße im Westen.

Lageplan



Aufzuhebende Beschlüsse

Aufstellungsbeschluss vom 10.03.2009 (VO/0109/09)

Ziel des eingeleiteten Verfahrens

Der Planungsanlass des Verfahrens zum Bebauungsplan wurde durch einen genehmigten Abrissantrag für ein Grundstück am Hofkamp ausgelöst. Die Planungen des Grundstückseigentümers sahen vor, dort einen Discounter einzurichten. Dieser sollte sowohl von der Hofaue als auch vom Hofkamp mit dem PKW erreichbar sein. Die Straße zeichnet sich durch einheitliche Traufhöhen und ein intaktes städtebauliches Erscheinungsbild in der Nachkriegsarchitektur aus. Durch die Herausnahme bzw. den Abriss einzelner Gebäude bestand die Gefahr, dass die Straße in ihrem Erscheinungsbild insgesamt zerfasert und so städtebaulich abgewertet wird. Zusätzlich war zu befürchten, dass das Gesamterscheinungsbild des Plangebiets durch untergenutzte Grundstücke auf privaten Stellplätzen zusätzlich negativ beeinflusst wird.

Ziel des Bebauungsplanverfahrens war es, den unerwünschten Entwicklungen entgegenzuwirken und einen Rahmen für das Erscheinungsbild dieses Bereiches zu formulieren. Insbesondere sollten in dem Bebauungsplan Nutzungseinschränkungen hinsichtlich der Art der Nutzung als auch Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung - in Bezug auf die Höhenentwicklung entlang des Hofkamp –getroffen werden.

Begründung zur Aufhebung

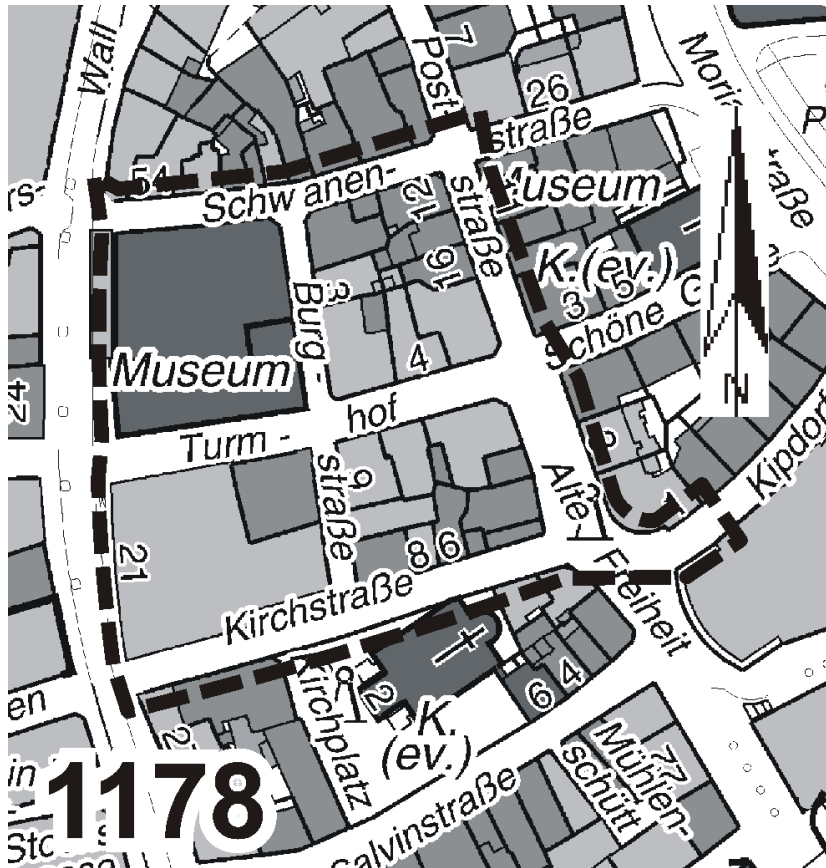
Um die Realisierung des neu geplanten Discounters im Sinne der Schließung der baulichen Lücke voranzutreiben, wurde sich auf einen städtebaulichen Vertrag geeinigt. Dieser sah vor, das formale Bauleitplanverfahren zur Sicherung der öffentlichen Belange zunächst nicht weiter zu verfolgen, wenn sichergestellt ist, dass die mit dem Bebauungsplan verfolgten Ziele auf vertraglicher Basis erreicht werden können. Zu der Realisierung des Discounters ist es nicht gekommen. Das Verfahren zum Bebauungsplan 1138 wurde daraufhin nicht weiterverfolgt.

2) Bebauungsplan 1178 – Turmhof –

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 1178 umfasst die Baublöcke zwischen Wall im Westen, Kirchstraße im Süden, Alte Freiheit und Poststraße im Osten und Schwanenstraße im Norden.

Lageplan



Aufzuhebende Beschlüsse

Aufstellungsbeschluss vom 07.05.2012 durch den Rat (VO/0336/12)

Ziel des eingeleiteten Verfahrens

Anlass für den Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplans war ein Bauantrag zur Errichtung einer Werbeanlage für den Bereich Turmhof. Dieser Bauantrag war grundsätzlich genehmigungsfähig. Die Werbeanlage entsprach jedoch nicht den gestalterischen Anforderungen, die in dieser zentralen Innenstadtlage anzulegen sind.

Angesichts der großen Bedeutung des Turmhofs für die Elberfelder Innenstadt wurde ein Bebauungsplanverfahren eingeleitet, um zukünftig sowohl Regelungen für die Anbringung von Werbeanlagen, als auch für die Ansiedlung von Vergnügungstätten steuern zu können. Um auch in Zukunft handlungsfähig sein zu können, sollte die Aufstellung des Bebauungsplans mit einer Werbegestaltungssatzung in Zusammenhang gebracht werden.

Für die Gestaltung und Nutzung des „Haus Fahrenkamp“ wurde bereits im Jahr 2010 eine Vereinbarung zwischen der Stadt Wuppertal und der Albin und Aenne Witter-Stiftung Hanau getroffen. In dieser wurden wesentliche Vorgaben für den Einsatz von Werbemitteln im zentralen Bereich der Elberfelder Innenstadt getroffen.

Begründung der Aufhebung

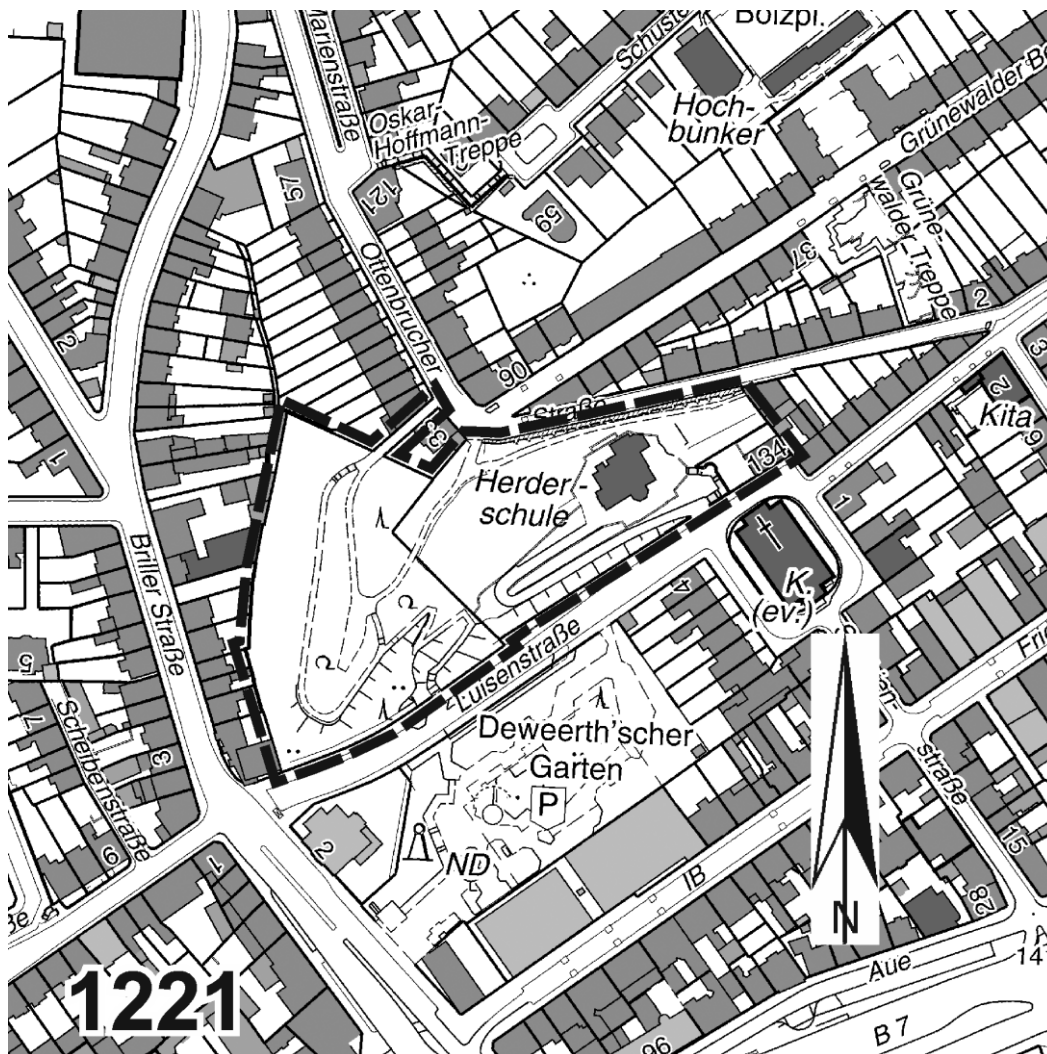
Mit dem betroffenen Investor konnte sich mit Hinweis auf die Vereinbarung von 2010 auf eine gestalterische Lösung geeinigt werden. Das Bebauungsplanverfahren wurde an dieser Stelle nicht weiterverfolgt.

3) Bebauungsplan 1221 – Ottenbrucher Str / Luisenstraße –

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans 1221 umfasst einen Bereich zwischen der Ottenbrucher Straße im Norden und Osten, der Luisenstraße im Süden und entlang der Gartenseite der Bebauung der Briller Straße im Westen.

Lageplan



Aufzuhebende Beschlüsse

Aufstellungsbeschluss vom 23.07.2015 (VO/1584/15)

Ziel des eingeleiteten Verfahrens

Anlass für die Einleitung des Bebauungsplanverfahrens im Jahr 2015 war eine Bauvoranfrage für das Grundstück Luisenstraße 136. Geplant war ein viergeschossiges Wohnhaus, das sich zur Ottenbrucher Straße orientiert hätte. Das geplante Vorhaben wäre nach § 34 BauGB voraussichtlich genehmigungsfähig gewesen.

In direkter Umgebung zu dem geplanten Vorhaben befindet sich das denkmalgeschützte Gebäude die Villa Schmits. Das Grundstück der heutigen Herder-Schule verfügt über ein weiträumiges Gartenareal mit altem Baumbestand (Flurstücke 43 und 46), welches im Süden über die Luisenstraße hinaus bis zum Deweerth'schen Garten grenzt. Der Deweerth-Wald und der Deweerth'sche Garten waren ursprünglich eine zusammenhängende Parkanlage, die erst später im 19. Jahrhundert durch die Anlage der Luisenstraße in zwei Teile getrennt wurde. Zusammen mit dem Parkgrundstück der Herder-Schule bilden diese Flächen einen innerstädtischen Grün- und Freiflächenverbund.

Das geplante Gebäude hätte einen großen Teil der angrenzenden Parkanlage in Anspruch genommen und damit erhaltenswerte Grünstrukturen zerstört. Außerdem war zu befürchten, dass die geplanten Maße und die damit einhergehende Dominanz und Wirkung des viergeschossigen

Gebäudes die Villa in ihrer denkmalprägenden Struktur negativ beeinträchtigt hätten. Aufgrund der zu erwartenden negativen Folgewirkungen des Vorhabens wurde ein Bebauungsplanverfahren eingeleitet, das zum Ziel hatte, vorhandene Parkanlagen, die öffentlichen und privaten Wegebeziehungen und das Siedlungsbild zu sichern.

Begründung der Aufhebung

Der Investor zog daraufhin mit seiner Bauvoranfrage zurück. Das Bebauungsplanverfahren wurde nicht weiterverfolgt.

Ich bestätige, dass

- der Beschluss zur Sammelaufhebung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Bauen des Rates der Stadt Wuppertal ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und

- der Wortlaut der beiliegenden Beschlussausfertigung mit dem Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung und Bauen des Rates der Stadt Wuppertal übereinstimmt.

Der vorstehende Beschluss, den der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen des Rates der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 06.02.2025 gefasst hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW in der z. Zt. gültigen Fassung - zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.03.2024 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen 2021, Seite 136) - gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter <http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen>

Informationen zu weiteren Bauleitplanverfahren der Stadt Wuppertal finden Sie im Internet unter: <http://www.wuppertal.de/bebauungsplaene>

Wuppertal, den 06.02.2025

gez.
Uwe Schneidewind
Oberbürgermeister

104.1FR -70-140

23.01.2025/ 5064

004

Nachfolgenden Text bitte ich amtlich bekannt zu machen.

Bekanntmachung über Wegerechtsverfahren

Auf Grundlage der §§ 6 und 14 in Verbindung mit § 3 Absatz 4 des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der derzeit gültigen Fassung, werden die nachfolgenden Straßen mit Wirkung zum 01.03.2025 als Gemeindestraße gewidmet.

Widmung:

- Bornscheuerstraße

der Bereich von der Straße Hilgershöhe bis zur Windhukstraße (Gemarkung Langerfeld, Flur 461, Flurstück 282 und Flur, 462 Flurstück 328).

Der Gemeingebrauch wird nicht auf bestimmte Verkehrsarten beschränkt.

- Domänenweg

der Bereich von der Einmündung bei Haus-Nr.44 bis zum Wendehammer bei Haus-Nr.77 (Gemarkung Vohwinkel, Flur 8, Flurstück 2236 und 2244) und die Stichstraße zwischen Haus Nr. 73 und 75 (Gemarkung Vohwinkel, Flur 8, Flurstück 2249).

Der Gemeingebrauch wird nicht auf bestimmte Verkehrsarten beschränkt.

Die Widmung der Straße entspricht den Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes 1057.

Einziehungsverfahren:

- Erholungsstraße

- Der Teilbereich der Erholungsstraße (Gemarkung Elberfeld, Flur 346, Flurstück 168), zwischen der Neumarktstraße und der Herzogstraße, stand bislang uneingeschränkt für alle Verkehrsarten zur Verfügung und soll nunmehr dem öffentlichen Verkehr teilweise entzogen werden.

Der Gemeingebrauch soll auf den Fußgängerverkehr, die dauerhafte Zufahrt von Kraftfahrzeugen zu den vorhandenen Privatstellplätzen im Bereich der Erholungsstraße Nr.13, 14 und 19, auf die Benutzung durch den Fahrzeugverkehr zum Be- und Entladen, montags bis freitags von 0.00 Uhr bis 11.00 Uhr und 19.00 bis 24.00 Uhr und samstags von 0.00 Uhr bis 10.00 Uhr und den Radverkehr zwischen 21 Uhr und 9 Uhr, beschränkt werden.

Die Absicht der Einziehung, wogegen kein Rechtsmittel eingelegt werden kann, wird hiermit bekannt gemacht, um Gelegenheit zur Einwendung zu geben. Rechtsgrundlage ist § 7 Abs. 4 des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen vom 28.11.1961 (GV NW S. 305) in der ab 23.09.1995 geltenden Fassung (GV NW 1995 S. 1028).

Pläne, aus denen die Lage der Wegefläche der Widmung und der beabsichtigten Teileinziehung ersichtlich sind, können bei der Dienststelle -Ressort 104.12 - Straßen und Verkehr -, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal, Zimmer 417, nach der Terminvereinbarung (Telefon: 0202-563-5064), eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Ihre Rechte:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden.

Allgemeine Hinweise:

Sie können eine andere Person bevollmächtigen, für Sie Klage zu erheben. Aber auch diese Person muss die Klage innerhalb eines Monats einlegen. Wird diese Frist nicht eingehalten, geht dies zu Ihren Lasten.

Mögliche Unstimmigkeiten können ggf. auch ohne Klage geklärt werden. Für diesen Fall empfehle ich Ihnen, sich zuvor mit mir in Verbindung zu setzen, um Ihre Einwände vorzutragen und Ihre ggf. bestehenden Fragen zur Sach- und Rechtslage beantworten zu können. Beachten Sie jedoch, dass die Monatsfrist sich durch mündliche oder schriftliche Einwände oder Anfragen nicht verlängert. Wenn Sie letztlich doch Klage erheben, muss Ihre Klage innerhalb der Monatsfrist bei Gericht angekommen sein.

Weitere Informationen erhalten Sie auch über das Justizportal des Bundes und der Länder unter:
<https://justiz.de/ervvoe/index.php>

Wuppertal, den 10.01.2025

Der Oberbürgermeister

I. V.

gezeichnet
Ohrndorf

Beigeordneter

Bekanntmachung

Der aus dem Listenwahlvorschlag der Alternative für Deutschland -AfD- für die Bezirksvertretung Elberfeld gewählte Bewerber,

Beutel, Norbert,

hat auf sein Mandat verzichtet. Der Verzicht soll sofort wirksam werden.

Als Nachfolger wird der unter der lfd. Nr. 2 des Listenwahlvorschlages der AfD benannte Bewerber

Thibus, Marco,
geb. 1966 in Wuppertal,
Umschüler, 42117 Wuppertal
E-Mail: marco.thibus@icloud.com

festgestellt.

Gegen diese Feststellung kann binnen eines Monats beim Wahlleiter für das Stadtgebiet Wuppertal, Johannes-Rau-Platz 1, 42269 Wuppertal, Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch ist schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären. Die Frist zur Erhebung eines Einspruchs beginnt am Tage dieser Bekanntmachung.

Wuppertal, den 07.01.2025

Der Wahlleiter für das Stadtgebiet Wuppertal
gez.
Prof. Dr. Schneidewind
Oberbürgermeister

Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

Einleitung von Aufgebotsverfahren und Kraftloserklärungen über in Verlust geratene Sparkassenbücher

1. Aufgebote

Aufgebote vom Sparkassenbuch

Nr. 3012011635, 3011936436, 4010913756, 4011108828

2. Kraftloserklärungen

Kraftloserklärungen vom Sparkassenbuch

Nrn. 3010906083, 3448163620, 3432561888, 3012090878, 4010194100, 4010932772, 3414165369, 3414691364, 3010557548, 4010402438

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen drei Monaten anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird. Die dreimonatige Frist zur Anmeldung der Rechte beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung im Kassenraum der Hauptstelle Wuppertal-Elberfeld.

Wuppertal, den 06.02.2025

STADTSPARKASSE WUPPERTAL
Der Vorstand

Platzhalter

Aus datenschutzrechtlichen Gründen wurden alle Seiten, die personenbezogene Daten enthalten, entfernt

Herausgeber

Der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Redaktion

Rechtsamt
Am Clef 58
42275 Wuppertal
E-Mail bekanntmachungen@stadt.wuppertal.de

Internet und Newsletter-Bestellung

www.wuppertal.de/bekanntmachungen

Der Stadtbote – Amtsblatt der Stadt Wuppertal – erscheint bei Bedarf - in der Regel alle 2 Wochen.